Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Vorlage Nr.: 67/2025 öffentlich

	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel					
AbtL: Herr Maus Verfasser/in: Herr Maus					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	25.02.2025

TOP	Mitteilung Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Am 31.01.2024 hat eine Bund- Länderarbeitsgruppe Mindeststandards für die Einführung einer bundeseinheitlichen Bezahlkarte für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG festgelegt.
Die wichtigsten Standards sind:

1. Nutzung der Karte sowohl physisch als auch digital
2. Kein Einsatz der Karte im Ausland
3. Keine Karte- zu-Karte Überweisung
4. Keine Auslandsüberweisungen
5. Möglichst der Ausschluss von Nutzung von Money Transfer Services wie z.B. Western Union und Onlinekäufen im Ausland

Im Asylbewerberleistungsgesetz wurde mit Änderung vom 08.05.2024 verankert, dass der Vorrang der Geldleistungen aufgehoben wird. Dies bedeutet, dass die AsylbLG-Leistungsstelle nun die Wahl hat, ob Sie die Geldleistungen nur auf die Bezahlkarte leistet oder ganz oder teilweise als Barleistung und oder per Überweisung leistet.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist, so wie 13 andere Bundesländer, dem einheitlichen Vergabeverfahren zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung guthabenbasierter Debitkarten beigetreten. Den Zuschlag bekam am 25. September ein Konsortium von Unternehmen. Die Firma Secupay ist hier Hauptauftragnehmer und Inhaber der notwendigen Lizenzen/Erlaubnisse. Die Bezahlkarte, genannt SocialCard, ist eine guthabenbasierte Debitkarte der Firma Visa.

Nordrhein-Westfalen befindet sich seit dem 07.01.2025 in der schrittweisen Einführung der SocialCard in den Landesunterkünften. Die Einführung soll Ende März vollständig abgeschlossen sein. Ein Einführungsdatum der SocialCard in den Kommunen ist aktuell nicht bekannt. Das Land will eine Abfrage aller Kommunen starten. Ziel ist die Bündelung aller potentiellen Einführungskommunen und die damit einhergehende Planung des kommunalen-Rollout.

Das Land beabsichtigt, gem. der Informationsveranstaltung des zuständigen Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration aus der 3. KW, einheitliche Regelungen für die Ausgestaltung der SocialCard in NRW vorzugeben. So ist aktuell die systemrelevante Frage offen, ob Überweisungen von der SocialCard im Rahmen eines Blacklist-Verfahrens oder eines Whitelist-Verfahrens möglich sein sollen.
Im Rahmen eines Blacklist-Verfahrens sind Überweisungen an alle Konten in der Bundesrepublik Deutschland möglich. So könnte die festgeschriebene Verfügungssumme an 50,00 € Barmitteln leicht durch eine Überweisung an das eigene Girokonto und dortige Abhebung umgangen werden. Im Rahmen des Whitelist-Verfahrens müssen die Leistungsbeziehenden die Freigabe einer IBAN bei der Leistungsbehörde beantragen. Die Freigabe durch die Leistungsbehörde erfolgt in berechtigten Fällen wie z.B. Mietzahlungen oder vertraglichen Verpflichtungen wie Mobilfunkverträgen.

Durch das Land NRW wurde jedoch am 07.01.2025 durch die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz eine andere wichtige Frage landesweit einheitlich geklärt.

So wurde der Kreis der SocialCard Empfänger festgelegt.

1. Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.
2. Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.
3. Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.

Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die gemäß § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 520,00 € erreichen, sowie Leistungsberechtige, die sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der nach § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben. Die Beschäftigung bzw. die Ausbildung muss ferner für mindestens drei Monate ausgeübt werden, bevor die Person aus dem Berechtigtenkreis fällt.

Auch wurde die Grenze der Bargeldauszahlung landeseinheitlich auf 50,00 € festgeschrieben.

Ferner ist landesweit der Einsatz der SocialCard im Ausland ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig. Auch gibt es einen einheitlichen Ausschluss für Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen.

Die Kosten des Systems werden im Erstattungsverfahren vollständig durch das Land getragen. Auch die Schulungen werden im Multiplikator-Verfahren durch das Land organisiert und finanziert. Zunächst müssen die Kommunen aber die genauen Ausführungsvorschriften des Landes NRW zur Einführung der SocialCard abwarten.

Die Verwaltung steht einer Einführung der SocialCard positiv gegenüber. Für eine abschließende Meinungsbildung fehlen jedoch weiterhin alle notwendigen Informationen, die vom Land NRW noch zur Verfügung gestellt werden müssen.

Über den weiteren allgemeinen Sachstand und über die näheren Details zur weiterhin geplanten Einführung der SocialCard in Bergheim wird folgend berichtet.